

Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister
Dieter Spürck

im Hause

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Jahnplatz 1

50171 Kerpen

Tel.: 02237/58394

Fax: 02237/58121

b90-gruene@stadt-kerpen.de

www.gruene-kerpen.de

Bürozeiten Mo-Do: 10:00-13:00

14. November 2023

Antrag zum Umweltausschuss am 27.02.2024

hier: Ausarbeitung Waldpflegeplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir eine umfassendere Ausarbeitung des Waldpflegeplanes, in dem

- a) die grundsätzlichen, wie die jährlichen Ziele der Waldbehandlung umfassend dargelegt werden,
- b) bei den notwendigen Pflegemaßnahmen, die jeweiligen Gründe sowie die Orte der Fällung von Bäumen genau belegt werden,
- c) bei Maßnahmen zur Verkehrssicherung eine Klassifizierung der betroffenen Wege benannt wird.

Begründung

Eine Ausarbeitung des Waldpflegeplanes sollte grundsätzlich die allgemeinen, wie die auf das jeweilige Waldstück bezogenen aktuellen wie zukünftigen Ziele der Waldpflege beinhalten und sich nicht in einer reinen Berechnung der Zahlen und Kosten erschöpfen. In Zeiten des immer weiteren Abnehmens des Baumbestandes durch Krankheiten und klimabedingten Schäden sollten Fällmaßnahmen und auch Überlegungen, warum andere Maßnahmen zum Erhalt eines Baumes nicht mehr angewendet werden können, für die inzwischen sehr sensibilisierte Öffentlichkeit gut nachvollziehbar dargelegt und begründet werden. Die Begründung der Fällung aus Verkehrssicherung ist entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zu behandeln, die laut Grundsatzurteil des BGH vom 02.10.2012 belegt, dass eine Haftung des Waldeigentümers und eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren besteht. (BGH 02.10.2012, AZ: VI ZR 311/11) Das Urteil bezieht sich klar auf alle Waldwege, die jeder auf eigene Gefahr nutzen kann. Nur an Orten, die im Wald zum Verweilen einladen, wie zum Beispiel Grillplätze, Waldspielplätze oder Informationstafeln sowie an öffentlichen Straßen und so klassifizierte Wege (Radwege, etc.) gilt nach dem Straßen- und Wegerecht die Pflicht zur Verkehrssicherung und damit der Haftungsgrundsatz auch in unserer Gemeinde. Der Bundesgerichtshof hat am 21. September 2023 erneut eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Tatbestand- Baumsturzverletzung 2018 (Harzer-Stieg-Urteil, OLG Naumburg 2020), mit Verweis auf das Grundsatzurteil zurückgewiesen (V1 ZR357 / 21). In unseren Wäldern existieren viele Wege, die nach BGH-Urteil nicht unter diese Verkehrssicherung fallen, für die somit keine Haftung der Kolpingstadt und die grundsätzliche Eigenverantwortung der BürgerInnen gilt und an denen somit Maßnahmen zur Verkehrssicherung nicht begründet werden können. Aus diesem Grund ist die Klassifizierung der Orte von Fällungen und weiteren Maßnahmen aus Verkehrssicherung ebenfalls in der Übersicht öffentlich überprüfbar anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Abels
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Yvonne Zimmermann
(Ratsmitglied)

Für die Richtigkeit



Dorine Dickneite
(Fraktionsmitarbeiterin)